

28.08.92

U - EG - G - Wi

Antrag

des Landes Niedersachsen

Entschlieung des Bundesrates zur Reduzierung der Dioxinbelastung von
Zellulose und Zelluloseerzeugnissen

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT Hannover, den 26. August 1992
- 11/12 Nr. 7053 -

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, dem Bundesrat den in
der Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschlieung des Bundesrates zur Reduzierung der Dioxinbelastung
von Zellulose und Zelluloseerzeugnissen

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundes-
rates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüen



EntschlieÙung des Bundesrates zur Reduzierung der
Dioxinbelastung von Zellulose und Zelluloseerzeugnissen

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

1. ein umfassendes Konzept zur Reduzierung der Dioxinbelastung von Zellulose und Zelluloseerzeugnissen vorzulegen, und im Vorgriff auf dieses Konzept
2. unverzüglich innerhalb der EG auf eine Regelung hinzuwirken, die für Zelluloseerzeugnisse, die zur Lebensmittelverpackung oder als Hygieneartikel vorgesehen sind, bei denen nahe-
liegt, daß ein nicht zu vernachlässigender Dioxinübergang auf Lebensmittel oder unmittelbar auf den Menschen stattfindet, eine Höchstmenge von 1 ng 2,3,7,8 - TCDD - Toxizitätsäquivalenten (TE)/kg festsetzt und
3. auf eine schrittweise Reduzierung der Verwendung von Zellulose und Zelluloseerzeugnissen, bei deren Herstellung und Verwendung Dioxinmengen freigesetzt werden, die über den Mengen liegen, die bei chlorfreiem Bleichverfahren nach dem heutigen Stand der Technik abgegeben werden, innerhalb der EG hinzuwirken. Nach einem Zeitraum von vier Jahren sollte vollständig auf die Verwendung solcher Zellulose und Zelluloseerzeugnisse verzichtet werden.

Nur in unabweisbaren Einzelfällen, in denen auf die Herstellung von chlorgebleichter Sulfatzellulose nicht verzichtet werden kann, sollte vom o.g. Grundsatz abgewichen werden.

Begründung:

- I. Bei chemischen Untersuchungen von Papier und Papiererzeugnissen wurden polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD) und -furane (PCDF) nachgewiesen. Diese chlorierten organischen Verbindungen entstehen insbesondere bei der Zellstoffbleichung mit elementarem Chlor. Dies zeigt sich auch in den hohen Gehalten von Tetrachlordibenzofuranen, deren Bildung typisch für die Chlorbleiche von Zellulose ist.

Mittlerweile stellen PCDD und PCDF ubiquitär verbreitete Stoffe dar. Einige dieser chlorierten organischen Verbindungen sind aufgrund von Tierversuchen als fruchtschädigend und krebserregend eingestuft. Wegen ihres speziellen Lösungsverhaltens werden PCDD und PCDF in der Nahrungskette stark angereichert. Besonders hohe Gehalte wurden in Körperfett und in fettreichen Organen von Tieren und Menschen nachgewiesen.

Ziel des mittelfristigen Konzeptes zur Reduzierung der Dioxinbelastung von Zellulose und Zelluloseerzeugnissen soll es deshalb sein, die allgemeine Dioxinbelastung schrittweise zu reduzieren.

- II. Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes hat das Bundesgesundheitsamt empfohlen, zur Verpackung fetthaltiger Lebensmittel nur solche Zellstofferzeugnisse - z. B. Kartonverpackungen - zu verwenden, die nicht mehr als 1 ng 2,3,7,8 - TCDD - Toxizitätsäquivalente (TE)/kg Karton enthalten. Die Einhaltung des geforderten Dioxin-Grenzwertes von 1 ng TE/kg würde eine uneingeschränkte Nutzung der Zellstofferzeugnisse einschl. Recyclingpapier auch zur Verpackung fetthaltiger Lebensmittel ermöglichen. Aus Gründen der Abfallvermeidung und der Schonung der natürlichen Ressourcen wird die Verwendung von Recyclingpapier in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Zur Herstellung von Lebensmittelverpackungen und Hygieneartikeln, bei denen ein nicht zu vernachlässigender Dioxinübergang auf Lebensmittel oder unmit-

telbar auf den Menschen stattfindet (z. B. Kosmetiktücher, Tampons), wird Recyclingpapier langfristig aber nur dann eingesetzt werden können, wenn es gelingt, die Dioxinbelastung des Altpapieres zu vermindern.

Während bei Kartonverpackungen für Milcherzeugnisse oder bei Filterpapier (Kaffeefilter) seitens der Industrie nur noch sauerstoffgebleichte bzw. ungebleichte Zellulose verwendet wird, ist dies bei der Herstellung von Recyclingpapier, bedingt durch das heterogene Ausgangsmaterial nicht zu verwirklichen. Daher ist die Forderung um so wichtiger, bereits bei der Zelluloseherstellung den Dioxingrenzwert von 1 ng TE/kg einzuhalten und damit eine uneingeschränkte, spätere Wiederverwertbarkeit daraus gewonnener Papierzeugnisse zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die Art. 30 und 36 des EWG-Vertrages ist es unumgänglich, daß sich die Bundesregierung um eine entsprechende Regelung im Gemeinschaftsrecht bemüht.

III. Grundlage der Papier-, Karton- und Pappenherstellung sind die Primärfaserstoffe Zellstoff und Holzstoff, der Sekundärfaserstoff Altpapier sowie Füll- und Hilfsstoffe.

Die Zellstoffherstellung besteht aus mehreren Prozessen. Der wichtigste Prozeß ist der Aufschluß des Pflanzenrohstoffs, der zumeist nach dem sogenannten Sulfat- oder nach dem Sulfitverfahren durchgeführt wird.

In der Bundesrepublik Deutschland kommt ausschließlich das Sulfitverfahren zur Anwendung. Bei der Sulfitzellstoffgewinnung sind in den letzten Jahren Alternativen zum Bleichmittel Elementarchlor eingesetzt worden. Dies erfolgte bisher nicht bei der Herstellung von Sulfatzellstoff. Ausländische Zellstoffhersteller, insbesondere in Skandinavien, arbeiten nach dem Sulfatverfahren.

Die chlorgebleichte Sulfatzellulose muß deshalb als Hauptquelle der Verunreinigung von Zellstofferzeugnissen einschl. Recyclingpapier, mit PCDD und PCDF angesehen werden. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, daß die z. T. auffällig hohe Dioxinbelastung von Seefischen aus der Ostsee auf die Abwässer der Zellulosefabriken zurückgeführt werden muß.

Die Verwendung von solcher Zellulose und Zelluloseerzeugnissen, bei deren Herstellung und Verwendung Dioxinmengen freigesetzt werden die über den Mengen liegen, die bei chlorfreiem Bleichverfahren nach dem heutigen Stand der Technik abgegeben werden, sollte schrittweise reduziert werden, um die Dioxinbelastung allgemein zu senken. Der Stufenplan soll es den Zellstoffherstellern ermöglichen, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, innerhalb von 4 Jahren vollständig auf o. g. Erzeugnisse zu verzichten.

Nur wenn die Herstellung von chlorgebleichter Sulfatzellulose in unabweisbaren Einzelfällen erforderlich ist, sollte vom o. a. Grundsatz abgewichen werden.

16.10.92

Beschluß

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Reduzierung der Dioxinbelastung von Zellulose und Zelluloseerzeugnissen

Der Bundesrat hat in seiner 647. Sitzung am 16. Oktober 1992 die nachstehende Entschlieung angenommen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

1. ein umfassendes Konzept zur Reduzierung der Belastung von Zellulose und Zelluloseerzeugnissen mit polychlorierten Dibenzodioxinen (PCDD) und -furanen (PCDF) vorzulegen und im Vorgriff auf dieses Konzept
2. unverzglich innerhalb der EG und des Europischen Wirtschaftsraumes (EWR) auf eine Regelung hinzuwirken, die fr Zelluloseerzeugnisse, die zur Lebensmittelverpackung vorgesehen sind, bei denen nahe liegt, da ein nicht zu vernachlssigender PCDD/PCDF-bergang auf Lebensmittel stattfindet, eine Hchstmenge festsetzt sowie die Bedingungen zu untersuchen, unter denen bei Verwendung dioxinhaltiger Hygieneartikel gesundheitliche Gefhrdungen auftreten knnen, und
3. auf eine schrittweise Reduzierung der Verwendung von Zellulose und Zelluloseerzeugnissen, bei deren Herstellung und Verwendung PCDD/PCDF-Mengen freigesetzt werden, die ber den Mengen liegen, die bei chlorfreiem Bleichverfahren nach dem heutigen Stand der Technik abgegeben werden, innerhalb der EG hinzuwirken.

Nur in unabweisbaren Einzelfällen, in denen auf die Herstellung von chlorgebleichter Sulfatzellulose nicht verzichtet werden kann, sollte vom o.g. Grundsatz abgewichen werden. Hierbei ist sicherzustellen, daß die Altpapier-Verwertung nicht eingeschränkt wird.

Begründung:

- I. Bei chemischen Untersuchungen von Papier und Papiererzeugnissen wurden polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD) und -furane (PCDF) nachgewiesen. Diese chlorierten organischen Verbindungen entstehen insbesondere bei der Zellstoffbleichung mit elementarem Chlor. Dies zeigt sich auch in den hohen Gehalten von Tetrachlordibenzofuranen, deren Bildung typisch für die Chlorbleiche von Zellulose ist.

Mittlerweile stellen PCDD und PCDF ubiquitär verbreitete Stoffe dar. Einige dieser chlorierten organischen Verbindungen sind aufgrund von Tierversuchen als fruchtschädigend und krebserregend eingestuft. Wegen ihres speziellen Lösungsverhaltens werden PCDD und PCDF in der Nahrungskette stark angereichert. Besonders hohe Gehalte wurden im Körperfett und in fettreichen Organen von Tieren und Menschen nachgewiesen.

Ziel des mittelfristigen Konzepts zur Reduzierung der Dioxinbelastung von Zellulose und Zelluloseerzeugnissen soll es deshalb sein, die allgemeine PCDD/PCDF-Belastung schrittweise zu reduzieren.

- II. Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes hat das Bundesgesundheitsamt empfohlen, zur Verpackung fetthaltiger Lebensmittel nur solche Zellstofferzeugnisse - z. B. Kartonverpackungen - zu verwenden, die nicht mehr als 1 ng 2,3,7,8-TCDD-

Toxizitätsäquivalente (TE)/kg Karton enthalten. Die Einhaltung des geforderten PCDD/PCDF-Grenzwertes würde eine uneingeschränkte Nutzung der Zellstofferzeugnisse einschl. Recyclingpapier auch zur Verpackung fetthaltiger Lebensmittel ermöglichen. Aus Gründen der Abfallvermeidung und der Schonung der natürlichen Ressourcen wird die Verwendung von Recyclingpapier in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Zur Herstellung von Lebensmittelverpackungen, bei denen ein nicht zu vernachlässigender PCDD/PCDF-Übergang auf Lebensmittel stattfindet, wird Recyclingpapier langfristig aber nur dann eingesetzt werden können, wenn es gelingt, die PCDD/PCDF-Belastung des Altpapiers zu vermindern.

Während bei Kartonverpackungen für Milcherzeugnisse oder bei Filterpapier (Kaffeefilter) seitens der Industrie nur noch sauerstoffgebleichte bzw. ungebleichte Zellulose verwendet wird, ist dies bei der Herstellung von Recyclingpapier, bedingt durch das heterogene Ausgangsmaterial, nicht zu verwirklichen. Daher ist die Forderung um so wichtiger, bereits bei der Zelluloseherstellung den PCDD/PCDF-Grenzwert einzuhalten und damit eine uneingeschränkte spätere Wiederverwertbarkeit daraus gewonnener Papiererzeugnisse zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die Artikel 30 und 36 des EWG-Vertrages ist es unumgänglich, daß sich die Bundesregierung um eine entsprechende Regelung im Gemeinschaftsrecht bemüht. Da ein erheblicher Anteil der entsprechenden Importe aus Staaten außerhalb der EG, insbesondere aus skandinavischen Ländern stammt, ist der Europäische Wirtschaftsraum in diese Regelung einzubeziehen.

- III. Grundlage der Papier-, Karton- und Pappenherstellung sind die Primärfaserstoffe Zellstoff und Holzstoff, der Sekundärfaserstoff Altpapier sowie Füll- und Hilfsstoffe.

...

Die Zellstoffherstellung besteht aus mehreren Prozessen. Der wichtigste Prozeß ist der Aufschluß des Pflanzenrohstoffs, der zumeist nach dem sogenannten Sulfat- oder nach dem Sulfitverfahren durchgeführt wird.

In der Bundesrepublik Deutschland kommt ausschließlich das Sulfitverfahren zur Anwendung. Bei der Sulfitzellstoffgewinnung sind in den letzten Jahren Alternativen zum Bleichmittel Elementarchlor eingesetzt worden. Dies erfolgte bisher nicht bei der Herstellung von Sulfatzellstoff. Ausländische Zellstoffhersteller, insbesondere in Skandinavien, arbeiten nach dem Sulfatverfahren.

Die chlorgebleichte Sulfatzellulose muß deshalb als Hauptquelle der Verunreinigung von Zellstofferzeugnissen einschl. Recyclingpapier mit PCDD und PCDF angesehen werden. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, daß die z. T. auffällig hohe PCDD/PCDF-Belastung von Seefischen aus der Ostsee auf die Abwässer der Zellulosefabriken zurückgeführt werden muß.

Die Verwendung von solcher Zellulose und Zelluloseerzeugnissen, bei deren Herstellung und Verwendung Dioxinmengen freigesetzt werden, die über den Mengen liegen, die bei chlorfreiem Bleichverfahren nach dem heutigen Stand der Technik abgegeben werden, sollte schrittweise reduziert werden, um die Dioxinbelastung allgemein zu senken. Der Stufenplan soll es den Zellstoffherstellern ermöglichen, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, vollständig auf die o. g. Erzeugnisse zu verzichten.

Nur wenn die Herstellung von chlorgebleichter Sulfatzellulose in unabweisbaren Einzelfällen erforderlich ist, sollte vom o. a. Grundsatz abgewichen werden.

Unter Nummer 3 fallen auch Zelluloseerzeugnisse, die aus recycliertem Altpapier hergestellt worden sind. Eine Trennung der Altpapiermengen nach chlorfreiem und chlorhaltigem Papier ist für das verarbeitende Unternehmen nicht möglich. Im Gegensatz zu Altpapier aus Sulfitzellstoff sind Altpapiere aus Sulfatzellstoff, der nach dem Sulfatverfahren in den skandinavischen Ländern und Frankreich produziert wird, grundsätzlich als PCDD- und PCDF-belastet einzustufen. Ihr Einsatz als Recyclingstoff bei der Herstellung von Zelluloseprodukten belastet damit das Zelluloseprodukt selbst. Ein generelles Verbot würde letztendlich zu einer Einstellung des Papier-Recyclings führen.